

Antrag zur Änderung der Wahlordnung im Abschnitt 7

Formulierung

7. Abschnitt Wahlen zu den Vertreterinnen und Vertretern der ausländischen Studierenden (ASV)

§ 47

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung, im folgenden ASV genannt, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 48

Wahlgrundsätze

(1) Einmal im Jahr wählen die ausländische Studierende die fünf VertreterInnen der ausländischen StudentInnen (ASV). Die ASV wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt werden Personen, die aufgrund von gültigen Wahlbewerbungen aufgestellt werden. Die Wahlbewerbung enthält die Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten. Näheres regelt § 54.

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl erfolgt zeitgleich mit der Wahl zum Studierendenparlament.

§ 49

Wahlsystem

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgibt. Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(2) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen erreicht hat. Ist die Anzahl der Personen, die mindestens eine Stimme bekommen haben, gleich Null, ist die

Wahlkreisliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los über die Reihenfolge der Nachrückliste.

§ 50

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
2. am 35. Tag vor dem 1. Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind;
3. keine Zweithörer und Gasthörer sind.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle Kriterien in § 50 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 erfüllen, und zusätzlich das folgendes:

4. zum Zeitpunkt des Beginns der nächsten Amtsperiode nicht schon insgesamt drei Jahren im Amt der ASV sein werden;

§ 51

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zur Ausländischen Studierendenvertretung wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.

(2) In der Regel zum Ende des Sommersemesters, spätestens jedoch zum 49. Tag vor dem ersten Wahltag, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 52

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen der/des Wahlberechtigten, ihre/seine Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält. Ein weiteres einzelnes Wahlberechtigtenverzeichnis

enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen. Auf Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters erstellt die Universitätsverwaltung das Wahlberechtigtenverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 35. Tage vor dem ersten Wahltag muss dieser Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.

(2) Bei der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens in der vierten Woche vor der Wahl außer an gesetzlichen Feiertagen an den vom Wahlausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses/Wählerinnenverzeichnisses können bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 53

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl bis spätestens zum 33. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Wahl ist durch Plakate bekannt zu machen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere angemessene Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung, 2. die Wahltag, 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe, 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs, 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder, 6. Die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können, 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ, 8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 49, 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, 11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 52 Abs. 4, 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl, 13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 54

Wahlbewerbung

(1) Die Wahlbewerbungen sind bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter persönlich oder durch eine von ihr/ihm schriftlich beauftragte Person persönlich einzureichen.

(2) Die Wahlberechtigten können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung einzureichen, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist (Wahlbewerbung).

(3) Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und Matrikelnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(4) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr/ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem 1. Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat die Ungültigkeit der Wahlbewerbung zur Folge.

(5) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Abs. 4 trifft die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 55

Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden auf Deutsch und auf Englisch verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Wahlbenachrichtigungen enthalten:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. das zu wählende Organ, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,

6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 49,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 56

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind ausschließlich die vom ZWA bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlumschläge, zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Wahl, für die er gilt, und die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten dieses Wahlkreises in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

§ 57

Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich machen.
- (2) Daraufhin legt die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Ist der Stimmzettel nur einseitig bedruckt, so ist kein Wahlumschlag erforderlich. Wird aus diesem Grunde auf die Verwendung eines Umschlags verzichtet, so ist der Stimmzettel vor Einwurf in die Urne zu falten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Wahlberechtigung wird durch Vorlage eines amtlichen (GÜLTIGEN) Reiseausweises nachgewiesen.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 58

Briefwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in der durch die

Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
2. der Wahlbrief und
3. die Briefwählerläuterung. Einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Die Wählerin und der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,

§ 59

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat am vierten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in

ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des ZWAs gleichzeitig davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bestimmte Personen (Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) anwesend sein. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag und hält deren Namen und Anschriften im Protokoll fest; ebenso werden Wahlhelferinnenwechsel/Wahlhelferwechsel protokolliert.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidatinnen/Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbewerbungen, das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidatin/den Kandidaten eindeutig zu kennzeichnen.

(5) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere Gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht Gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen, Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen/Schriftführer und der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wählerinnen/Wähler,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Unterschriften der Mitglieder des ZWAs und der Schriftführerinnen/Schriftführer.

§ 60

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb von 48 Stunden öffentlich in der Studierendenschaft bekannt zu machen. Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von 7 Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Art und Inhalt der Bekanntmachung erfolgt gemäß § 59 Abs. 7 Ziff. 2 - 7.

§ 61

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss gemäß des Wahlsystems nach § 49.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der ASV angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird hiervon nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 62

Sanktionen bei Verstoß gegen die Wahlordnung

(1) Verstöße gegen die Wahlordnung mit dem Ziel, das Wahlergebnis unzulässig zu manipulieren, haben den Entzug des passiven Wahlrechts der/des Schuldigen, bzw. wenn diese/dieser nicht ermittelt werden kann, der/des für die Wahlliste Verantwortlichen für diese und die nächste Wahl zu Folge. Über den Entzug des passiven Wahlrechts entscheidet das Studierendenparlament auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Bei Irrtum wird der Entzug wieder aufgehoben.

(2) Gegen Personen, deren Betrug eine Wahlwiederholung zur Folge hat, können auf Beschluss des Studierendenparlamentes (einfache Mehrheit) von HGAS Schadensersatzforderungen erhoben werden.

(3) Allein der Betrugsversuch ist strafbar.